

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 138/09 B

L 6 U 15/05 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 261/02 (SG Halle)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 16. April 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Der Kläger stützt sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Einer Rechtssache kommt grundsätzliche Bedeutung zu, wenn sie geeignet ist, die Rechtseinheit in ihrem Bestand zu erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern. Insoweit ist den Darlegungserfordernissen nur dann genügt, wenn eine abstrakte Rechtsfrage klar formuliert und ausgeführt wird, dass diese von allgemeiner Bedeutung, klärungsbedürftig und klärungsfähig ist (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*). Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 3 Soweit der Kläger der Frage eine grundsätzliche Bedeutung beimisst, ob für ihn
"Beweiserleichterungen dadurch entstehen, dass Unterlagen der Verwaltung der Sozialversicherung der DDR zu seinen Unfällen unauffindbar sind oder vermutlich bewußt zur Zeit der Wende vernichtet wurden",
fehlt es an hinreichenden Darlegungen zur Entscheidungserheblichkeit. Nach dem Beschwerdevorbringen hat sich das LSG auf § 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 Reichsversicherungsordnung (RVO) bezogen, wonach Unfälle, die vor dem 1.1.1992 eingetreten sind und nach dem im Beitrittsgebiet geltenden Recht Arbeitsunfälle waren, nicht als Arbeitsunfälle im Sinne des Dritten Buches der RVO gelten, wenn sie einem ab 1.1.1991 für das Beitrittsgebiet zuständigen Träger der Unfallversicherung erst nach dem 31.12.1993 bekannt werden und nach dem Dritten Buch der RVO nicht zu entschädigen wären. Dass die Voraussetzungen für die Feststellung eines Arbeitsunfalls hinsichtlich des Unfalls am 5.11.1982 in seinem Wohngebäude nach den Vorschriften der RVO erfüllt waren, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor, ferner auch nicht, dass einer seiner Unfälle in der DDR vor dem Stichtag einem zuständigen Unfallversicherungsträger bekannt geworden ist.
- 4 Der Kläger beruft sich zudem auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrens-



mangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

- 5 Abgesehen davon, dass ein Beweisantrag nicht bezeichnet worden ist, hat der Kläger es zudem versäumt darzulegen, weshalb es trotz des Ausschlussstatbestandes des § 1150 Abs 2 Satz 2 Nr 1 RVO auf die unterbliebene Aufklärung ankommen soll.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

